



Aufsichtskommission über die Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte
Cumissiun da surveglianza davart ils advocats
Commissione di vigilanza sugli avvocati

Merkblatt zur Entbindung vom Anwaltsgeheimnis zwecks Durchsetzung offener Honorarforderungen

Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte unterstehen zeitlich unbegrenzt und gegenüber jedermann dem Berufsgeheimnis über alles, was ihnen infolge ihres Berufs von ihrer Klientschaft anvertraut worden ist (Art. 13 Abs. 1 BGFA; vgl. auch Art. 321 des Schweizerischen Strafgesetzbuch; SR 311.0, StGB). Das Berufsgeheimnis nach Art. 321 StGB erfasst alle Informationen, die dem Anwalt oder der Anwältin im Zusammenhang mit der Ausübung des Berufs von der Klientschaft oder von Dritten anvertraut werden oder die er oder sie bei der Ausübung des Berufs wahrnimmt. Dazu gehört auch die Tatsache der Mandatsführung. Die klageweise Einforderung einer Honorarforderung setzt daher eine vorgängige Befreiung des Anwalts oder der Anwältin von der Schweigepflicht voraus. Verweigert die Mandantschaft die Entbindung vom Anwaltsgeheimnis, so hat sich der Anwalt oder die Anwältin, der sein bzw. die ihr Honorar auf dem Rechtsweg einzutreiben sucht, mit einem entsprechenden Begehren an die Aufsichtsbehörde zu wenden (BGer 2C_439/2017 vom 16. Mai 2018 E. 3.2 mit Hinweisen).

Ob eine Entbindung vom Anwaltsgeheimnis erteilt werden kann, beurteilt sich auf Grund einer Abwägung sämtlicher auf dem Spiel stehender Interessen, wobei angesichts der institutionellen und individualrechtlichen Bedeutung des anwaltlichen Berufsgeheimnisses nur ein deutlich überwiegendes öffentliches oder privates Interesse eine Entbindung als angemessen erscheinen lassen kann. Während die Anwältin oder der Anwalt regelmässig über ein schutzwürdiges Interesse an der Entbindung zwecks Honorarinkasso verfügt, steht dem ein institutionell begründetes und grundsätzlich auch ein individuell-rechtliches Interesse der Klientschaft auf Geheimhaltung der Mandatsbeziehung gegenüber. An die Substanziierung des Geheimhaltungsinteresses dürfen im Verfahren auf Entbindung keine zu hohen Anforderungen gestellt werden, weil der in Art. 321 Ziff. 1 StGB verankerte Schutz des Berufsgeheimnisses andernfalls unterlaufen würde (BGE 142 II 307 E. 4.3.3 und BGer 2C_439/2017 vom 16. Mai 2018 E. 3.4).

Im BGE 142 II 307 hat das Bundesgericht festgehalten, ein Anwalt oder eine Anwältin müsse darlegen, weshalb ihm eine Deckung seiner Honorarforderung mittels Kostenvorschusses nicht möglich gewesen sei. Seine (bisherige) Rechtsprechung, dass bei der Beurteilung eines Entbindungsgesuchs immer eine umfassende Interessenabwägung vorzunehmen ist, hat es in jenem Entscheid nicht geändert (vgl. dazu ausführlich den Entscheid des Verwaltungsgerichts Graubünden U 17 5 vom 9. März 2017 E. 4b und E. 4c; STAEHELIN, in: Staehelein/Grolimund [Hrsg.], Zivilprozessrecht, 4. Auflage 2024, § 30 N 50). Ein allfälliges Versäumnis im Zusammenhang mit der Erhebung von Kostenvorschüssen kann zwar das Interesse eines Anwalts oder einer Anwältin an der Entbindung von der Schweigepflicht zwecks Durchsetzung einer Honorarforderung mindern (zur fehlenden Pflicht zu einer Erhebung eines Kostenvorschusses siehe LAUER, a.a.O., Rz 283 ff. mit Hinweisen auf Rechtsprechung und Literatur). Dies bedeutet für sich allein aber nicht, dass in einem solchen Fall das Interesse der Mandantschaft an der Aufrechterhaltung des Anwaltsgeheimnisses in jedem Fall überwiegt (zur Darstellung und Übersicht der in der Lehre geäusserten Kritik an einem hohen Stellenwert eines Kostenvorschusses siehe LAUER, a.a.O., Rz 490 f.; siehe hierzu auch die eingehende Kritik

bei FELLMANN, Anwaltsrecht, 2017, Rz 602 ff.). Vielmehr hat die Klientschaft auch im Licht von BGE 142 II 307 nach wie vor ein eigenes, höherrangiges Geheimhaltungsinteresse darzulegen (Entscheid des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern 100.2016.89U vom 15. Juli 2016, bestätigt mit BGer 2C_704/2016 vom 6. Januar 2017 E. 3.3 f.; Entscheid des Verwaltungsgerichts Graubünden U 17 5 vom 9. März 2017 E. 4b und E. 4c; STAEHELIN, a.a.O., § 30 N 50, und Lauer, a.a.O., Rz 491). Aus der Rechtsprechung des Bundesgerichts lässt sich diesbezüglich nicht ableiten, dass das Interesse, für eine offene Honorarforderung nicht betrieben oder eingeklagt zu werden, für sich allein genommen ein höherrangiges Geheimhaltungsinteresse begründet. Der Schutzzweck des Anwaltsgeheimnisses liegt denn auch im Schutz des Vertrauensverhältnisses zwischen Mandantschaft und Anwalt bzw. Anwältin, nicht im Schutz vor der Eintreibung offener Honorarforderungen. Indem die Mandantschaft die Befreiung der Anwältin bzw. des Anwalts vom Berufsgeheimnis verweigert, nutzt sie daher das Anwaltsgeheimnis zu einem Zweck, für welchen dieses nicht vorgesehen ist. Ein Teil der Lehre sieht darin ein rechtsmissbräuchliches Verhalten (siehe zum Ganzen Lauer, a.a.O., Rz 487 mit Hinweisen auf die Rechtsprechung und Lehre). Von Bedeutung ist ausserdem, dass das Bundesgericht weder in BGE 142 II 307 noch – soweit ersichtlich – anderswo die Entbindung vom Anwaltsgeheimnis allein wegen Nichterhebung eines Kostenvorschusses verweigert hat. Es statuierte folglich nicht, dass bei einem Verzicht auf die Erhebung eines Kostenvorschusses dem Anwalt bzw. der Anwältin die Entbindung vom Berufsgeheimnis generell zu verwehren sei (Entscheid des Verwaltungsgerichts des Kantons St. Gallen B 2018/144 vom 18. Januar 2019 E. 4.4).

Vor diesem Hintergrund steht die nachfolgende Checkliste für ein Gesuch um Entbindung vom Anwaltsgeheimnis zwecks Durchsetzung offener Honorarforderungen:

Dokumentation: Honorarnoten und Mahnprozess	<p>Die AKR prüft weder das Vorliegen eines Mandates noch die materielle Begründetheit von offenen Honorarforderungen. Dennoch müssen als Grundlage für eine Entbindung vom Anwaltsgeheimnis eingereicht werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Honorarnote(n) • Mahnung(en) <p><u>Hinweis:</u> Für das Gesuch bei der AKR inkl. Dokumentation der Honorarforderung ist kein separates Gesuch um Entbindung vom Anwaltsgeheimnis nötig.</p>
Subsidiarität	<p>Die Entbindung durch die Aufsichtsbehörde gegenüber einer entsprechenden Einwilligung der Klientschaft ist subsidiär. Der Rechtsanwalt bzw. die Rechtsanwältin muss sich somit primär von seiner/ihrer Mandantschaft entbinden lassen. Nur wenn die Einwilligung der Klientschaft nicht eingeholt werden kann oder sie von dieser verweigert wird, kann die Entbindung vom Berufsgeheimnis durch die Aufsichtsbehörde erfolgen (vgl. zum Ganzen: FELLMANN/ZINDEL, Kommentar zum Anwaltsgesetz, 2. Auflage 2011, N. 133 ff. zu Art. 13; SCHILLER, Schweizerisches Anwaltsrecht, Zürich 2009, N. 620).</p> <p>Entsprechend sind dem Gesuch beizulegen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Schreiben an Mandantschaft, aus denen konkret die Bitte um Entbindung vom Anwaltsgeheimnis zwecks Durchsetzung der offenen Honorarforderung hervorgeht inkl. Fristansetzung; • Gegebenenfalls die Weigerung der Klientschaft;

Kostenvorschuss	<p>Damit die AKR die vom Bundesgericht verlangte Interessenabwägung vornehmen kann, muss der/die Gesuchsteller/in der AKR mindestens darlegen und gegebenenfalls dokumentieren, ob er/sie einen Kostenvorschuss erhoben oder ähnliche Massnahmen getroffen hat bzw. weshalb er/sie im konkreten Einzelfall auf die Erhebung eines Kostenvorschusses verzichtet hat (vgl. Urteil Verwaltungsgericht des Kantons Zürich: VB.2019.00735 vom 14. Mai 2020 E.2.2).</p> <p>Beispielhafte Aufzählung von Gründen für Verzicht auf einen Kostenvorschuss:</p> <ul style="list-style-type: none">• dringender Handlungsbedarf;• regelmässige (z.B. quartalsweise) und transparente Rechnungsstellung;• unaufgeforderte Informationen/Dokumentation der Klientschaft über den Fortgang des/der Mandats/e bzw. über getroffene Vorkehren (z.B. halbjährlich);• amtliche Rechtsverbeiständung (insbes. Strafrecht, Familienrecht);• unentgeltliche Rechtspflege (Prozessführung/Rechtsbeistand).
Kosten des Gesuchs	<p>Die Gebühr für die Behandlung eines Gesuchs um Entbindung vom Anwaltsgeheimnis zwecks Durchsetzung einer offenen Honorarforderung beträgt in der Regel CHF 200.00.</p> <p>Dieser Aufwand ist durch den/die Gesuchsteller/in zu tragen.</p>
Vorausentbindung	<p>Eine Vorausentbindung ist – entgegen teilweise gegenteiliger kantonaler Praxis – generell nicht zulässig, s. dazu Urteil BGer 2C_257/2023 E. 5.8 vom 5. April 2024 [= BGE 150 II 300 E. 5.8].</p>

Merkblatt verabschiedet am 6. November 2025